Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
1.	Landesbüro der anerkann- ten Naturschutzverbände	03.07.09	Wiedergabe der Stellungnahme vom 30.03.2009: Grundsätzlich wird zustimmend Stellung genommen. Die Nutzung von Innenbereichsflächen wird begrüßt. Die Erstellung eines Umweltberichtes, eines Grünordnungsund Pflanzplanes wird gefordert.	Ein Umweltbericht wird nicht erstellt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenent- wicklung gem. § 13 a BauGB handelt. Dieses neue planeri- sche Instrument ist geschaffen	Kenntnis zu nehmen. Das beschleunigte Verfahren wird zu Ende geführt ohne Umweltprüfung, Um- weltbericht und Mo-
2.	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	29.06.09	sind im gesamten Mischgebiet Einzelhandelsbetriebe bis zu einer jeweiligen Verkaufsflä- che von 100 m² ausnahmsweise zulässig. Auf der Grundlage	Brandenburg e.V. hat inhalt- lich keine Einwendungen oder Anregungen mitgeteilt. Er weist auf den In-Kraft- getretenen LEP B-B hin und der Ausweisung als Mittelzentrum. Die Begründung, Kap. 3.2, wird entsprechend der neuen Rechts-	und das Kap. 3.2 der Begründung zu aktua-

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Lfd.	Name des Behörde bzw.	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
Nr.	des TÖB			(Abwägungsprozess)	Es wird beschlossen:
			nungsabsichten mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.  Der Handelsverband weist vorsorglich darauf hin, dass der LEP B-B am 14.05.2009 in Kraft gesetzt wurde und Eberswalde als Mittelzentrum ausgewiesen wird.  Vorhabenträger im Plangebiet haben die Ziele des LEP B-B zu beachten. Die Verwaltung sollte darauf hinweisen.		
3.	Gemeinsame Landespla- nungsabteilung	03.07.09	Grundsätze und sonstige Erfor-	B und die durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mitge- teilten Ziele werden in das Kap. 3.2 der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	der Begründung be- züglich der neuer Rechtslage und der

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			grad der Umweltprüfung gibt es	Die Aussagen werden zur Kennt- nis genommen. Der Bebauungs- plan der Innenentwicklung be- darf keiner Umweltprüfung.	Kenntnis zu nehmen.
4.	Landkreis Barnim	08.07.09	Der Landkreis teilt mit:		
			Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung): keine	rechtlichen Einwendungen gibt.	die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
			Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:		
			Untere Denkmalschutzbehörde		

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			Die Belange des Denkmalschut- zes sind im B-Plan Entwurf un- ter 2.13 "Sonstige Nutzungs- einschränkungen" bereits hin- reichend berücksichtigt.		die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
			keiner Baugenehmigung bedarf, ist jedoch eine Denkmalrecht- liche Erlaubnis bei der Unte- ren Denkmalschutzbehörde des	Der Hinweis, dass bauordnungs- rechtlich genehmigungsfreie Vorhaben eine Denkmalrechtli- che Erlaubnis beantragen müs- sen, wird in das Kap. 5.1.6 und auf der Plansatzung als Hinweis ohne Normcharakter; aufgenommen.	weis zur Denkmal- rechtlichen Erlaub- nis in den Bebau- ungsplan zu überneh-
			SG öffentlich rechtliche Ent- sorgung (örE)		
			Im Punkt 2.7 ist die Rede davon, dass noch Gehwege im Anschluss an die Straßenflächen gebaut werden sollen. Der vorhandene Straßenraum ist nicht zu verkleinern, da eine Begegnungsmöglichkeit PKW/LKW ermöglicht werden muss, um eine Abfallentsorgung im Wohngebiet zu gewährleisten. (Auflage)	chen werden nicht reduziert.	die Forderung auf Erhalt der Fahrbahn- flächen zur Kenntnis zu nehmen.
			SG Verbraucherschutz- und Ge- sundheitsamt  Bezugnehmend auf die frühzei- tige Beteiligung zum o.g. Be- bauungsplan erfolgte eine Ge-	Die Zustimmung des Verbrau- cherschutz- und Gesundheitsam- tes wird zur Kenntnis genom-	

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Lfd.	Name des Behörde bzw.	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
Nr.	des TÖB			(Abwägungsprozess)	Es wird beschlossen:
Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	fährdungsabschätzung bzw. Alt- lastenerkundung durch die Fa. UWEG vom 03.04.2009. Die vor- liegenden Ergebnisse der Alt- lastenerkundung belegen eine umweltrelevante Kontamination im Bereich. Aus Vorsorgegründen zur Gefah- renabwehr im Zuge von Nutzun- gen der Flächen bzw. Baumaß- nahmen schließt sich das SG Gesundheitsamt den Empfehlun- gen zur weiteren Vorgehenswei- se der Fa. UWEG an. Im Vorder- grund steht aus unserer Sicht der Wirkungspfad Boden-Mensch. Negativen Beeinträchtigungen durch Lärm auf die geplante Wohnbebauung ist durch geeig- nete bauliche Maßnahmen entge- genzuwirken  Aus der Sicht der Unteren Na- turschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Ab- fallwirtschaftsbehörde, des SG Feuerwehr, Brand- und Katastrophenschutz, der Unter-	(Abwägungsprozess)  men. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.  Die Mitteilung wird zur Kennt- nis genommen.	Es wird beschlossen:
			ren Verkehrsbehörde, des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes, des Kataster- und Vermessungsamtes und des Strukturentwicklungsamtes werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.		
			Immissionsschutz:		

Lfd.	Name des Behörde bzw.	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
Nr.	des TÖB			(Abwägungsprozess)	Es wird beschlossen:
5.	Landesumweltamt	16.07.09	ten Altstadtbereichs. Der Standort befindet sich zentral im Innenbereich der Stadt und ist bisher unbeplant. Er ist einerseits Wohnnutzungen und andererseits typischen Kernbereichsnutzungen benachbart. Als Art der Nutzung sollen im Wesentlichen Mischbaugebiete ausgewiesen werden. Im nördlichen Bereich grenzt der Geltungsbereich an die Bollwerkstraße, die nach der Verkehrskonzeption der Stadt perspektivisch als Altstadtumfahrung dienen und insoweit erhebliche zusätzliche Verkehre aufnehmen soll. Nach der im Entwurf zitierten Schallimmissionsprognose ergeben sich Verkehrslärmeinwirkungen in Teilbereichen des Gebietes MII, die bis zu über 70 dB(A)	In Abstimmung mit dem LUA wurde das Kapitel 2.12 Lärmschutz überarbeitet und weitergehende Betrachtungen angestellt.  Das geänderte Kapitel soll nun folgendes ausführen:  Das Plangebiet grenzt nördlich mit dem MI 1 an die Bollwerkstraße. Die Bollwerkstraße hat gem. der durchgeführten Verkehrszählung 2006 eine Verkehrsbelegung von 4435 KfZ/24h. Das MI 1 ist in diesem Bereich bereits bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnund Bürogebäude (EG Büronutzung und OG Wohnen) und einem 3-geschossigen ehemaligen Fabrikgebäude, genutzt als Erlebnisgaststätte mit Tanzbar. Am Wohn- und Bürogebäude wurden Lärmwerte tags von > 64 dB(A) und nachts von > 56 dB(A) er-	stattzugeben und das Kapitel 2.12 Lärmschutz der Begründung gem. der Stellungnahme der Verwaltung zu überarbeiten und eine angemessene städtebauliche Konfliktlösung darzulegen.

Lfd.	Name des Behörde bzw.	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
Nr.	des TÖB			(Abwägungsprozess)	Es wird beschlossen:
			Der Planung stehen auf der		
			Grundlage des vorgelegten Ent-		
				Situation, nur eingeschränkt	
				Rechnung getragen werden. Die	
			hend von den Ergebnissen der	Ausweisung des Mischgebietes	
			schalltechnischen Untersuchun-	in unmittelbarer Nachbarschaft	
			gen sind nach unserer Auffas-	zu bestehenden Misch- und	
			sung im Sinne einer angemesse-		
			nen städtebaulichen Konflikt-	Harmonisierungsgebot. An der	
				Schnittstelle zwischen MI 1	
				und der angrenzenden Bollwerk-	
			erforderlich.	straße kann der Trennungs-	
				grundsatz nicht berücksichtigt	
				werden. Aus der städtebauli-	
				chen Bestandssituation resul-	
				tiert eine Vorbelastung, die	
				die Orientierungswerte bereits	
				in dem o.g. Maße für Mischge-	
			1 9	biete überschreitet.	
				Aktiver Schallschutz in Form	
			an die Bollwerkstraße angren-		
				eines Lärmschutzwalles kommt	
				aus wirtschaftlichen Gründen	
			werden können.	nicht in Frage. Kosten und	
				Nutzen wären unverhältnismä-	
				ßig. Die auf dem Grundstück	
				vorhandene Erlebnisgaststätte	
				erzeugt Zu- und Abfahrtsver-	
				kehr, Emissionen durch laute	
				Musik und Gelächter und stellt	
				eine weitere Vorbelastung in-	
			nicht gerecht.	nerhalb des MI 1 dar, diese	
				stellt den Nutzen einer Lärm-	
			nahmen zum Schutz vor Ver-		
			kehrslärm zu ermitteln. Dabei	ge. Städtebaulich-gestal-	
				terische und bodendenkmal-	
				rechtliche Belange sprechen	
			ist so vorzugehen, dass zu		

Lfd.	Name des Behörde bzw.	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
Nr.	des TÖB			(Abwägungsprozess)	Es wird beschlossen:
			nächst die Möglichkeiten aller		
				gegen eine Lärmschutzwand, die	
			zu prüfen sind, da sie grund-		
				die Belichtungssituation des	
				Wohn- und Bürogebäudes ver-	
			haben sollten.	schlechtern.	
			Nur wenn aus nachvollziehbaren		
				und Drainagehauptleitungen so-	
			gewichtigen Gründen aktive	wie der verrohrte Weinberggra-	
				ben von DN 400-800 würden der	
				Gründung einer Lärmschutzwand	
			sollten Festsetzungen zum er-		
				Verbesserungen in der Asphalt-	
			schutzwürdiger Räume getroffen	qualität der Bollwerkstraße	
			werden.	(Flüsterasphalt) sind im LSA-	
				Bereich auch nicht zielfüh-	
				rend, denn dieser entfaltet	
				seine Geräuschreduktionen erst	
				bei Geschwindigkeiten > 60	
			an Schutz vor Außenlärm absi-	km/h.	
			chert. Festgesetzt werden		
				Der Landesbetrieb Straßenwesen	
				beabsichtigt den Kreuzungsbe-	
				reich Friedensbrücke 2011 als	
			ge Räume.	einspurigen Kreisverkehrsplatz	
				umzugestalten.	
			Begründung:	Dies führt zur Verstetigung	
			Nach § 50 BImSchG sind im Rah-		
			men der städtebaulichen Pla-		
				führen. Diese Maßnahme liegt	
				jedoch außerhalb des Plange-	
				bietes und nicht in der kommu-	
			schädliche Umwelteinwirkungen		
				Eine Festsetzung kann daher	
			Bezogen auf den konkreten	nicht getroffen werden.	
				Die Festsetzung passiver	
				Schallschutzmaßnahmen wirkt	
			Standort sowie die beabsich-		

Lfd.	Name des Behörde bzw.	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
Nr.	des TÖB			(Abwägungsprozess)	Es wird beschlossen:
			tigte Nutzung sind in vorlie-		
				nur in der Zukunft und hat	
			schutzrechtliche Belange be-		
			rührt. Weitergehende Betrach-		
			tungen sind erforderlich.	rung der Gebäude im MI 1 wurde	
				gerade beendet. Zum Schutz von	
				Aufenthaltsräumen sind Min-	
				destanforderungen auch gegen	
				Außenlärm wie Verkehrslärm und	
				Lärm aus Gewerbebetrieben	
				grundsätzlich zu erfüllen (	
				DIN 4109 , Schallschutz im	
				Hochbau ). Dieses war bei der	
				Sanierung der Gebäude im MI 1	
				bereits zu berücksichtigen.	
				Trotz der Überschreitung der	
				Orientierungswerte soll an der	
				Mischgebietsentwicklung fest-	
				gehalten werden. Das Plange-	
				biet liegt sehr zentral in der	
				historischen Altstadt. Die Be-	
				bauung des Plangebietes ist	
				prioritäres Stadtentwick-	
				lungsziel. Mit der Wiederbele-	
				bung des Stadtzentrums und der	
				Wahrnehmung vielfältigster	
				städtischer Funktionen im	
				stark verdichteten Stadtraum	
				sind immissions-	
				schutzrechtliche Konflikte	
				nicht auszuschließen. Sie wer-	
				den jedoch durch Vorteile, wie	
				fußläufige Erreichbarkeit von	
				Einzelhandel, Behörden, medi-	
				zinische Versorgung, Bildung	
				und Kultur oder sehr gute	
				ÖPNV-Anbindung ausgeglichen.	

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Lfd.	Name des Behörde bzw.	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
Nr.	des TÖB			(Abwägungsprozess)	Es wird beschlossen:
				Der Bebauungsplan Nr. 134/1 "Töpferstraße" reagiert auf den immissionschutzrechtlichen Konflikt am nördlichen Plange- bietsrand durch Gliederung des Mischgebietes. Die innenliegenden Anliefe- rungsbereiche der Rathauspas- sage an der Töpferstraße wer- den von Montag bis Sonnabend regulär ab 5.30 Uhr genutzt. Die Lärmemission darf den Vor- gaben der DIN 18005 entspre- chen. Für die Gebäude im MI 2 müssen geeignete bauliche Maß- nahmen zur Einhaltung der zu- lässigen Immissionswerte gemäß DIN 4109 und DIN 18005 plane- risch angesetzt und ausgeführt werden. Diese können zum Bei- spiel folgende Maßnahmen sein:	
				Grundrisszonierung, Lage der Fensteröffnungen in Wohnräumen an den zur Lärmquelle abgewandten Seiten Konstruktion, Errichtung von massiven Wandkonstruktionen und Fenstern mit erhöhter Schallschutzklasse. Auf die Festsetzung eines resultierendes Schalldämmmaßes für schutzwürdige Räume wird verzichtet; eine abschließende Konfliktlösung ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfah-	

Lfd. Name des Behörde bzw. Nr. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			ren sichergestellt. Die in § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BauNVO enthaltene Regelung ist ein geeignetes Instrumentarium, um im Einzelfall Konflikte zu lösen.	
			Die Stadt Eberswalde plant für 2010/11 den Ausbau der Boll- werkstrasse als Teil der öst- lichen Altstadtumfahrung Eich- werderring, der die 1. Ausbau- stufe gem. Verkehrsentwick- lungsplan darstellt. In den Varianten der 2. Ausbaustufe kann es zu einer Verkehrsbele- gung von 1.700 bis max. 13.700 KFZ pro 24 Stunden DTV auf dem bebauungsplanrelevanten Abschnitt Bollwerkstraße, ab- hängig von der gewählten Vari- ante der 2. Ausbaustufe, kom- men. Die Stadt Eberswalde hat für den Höchstbelegungsfall eine Schalltechnische Immis- sionsprognose erstellen las- sen. Bei dem theoretischen Höchst- belegungsfall von 13.700 Kfz/DTV erreichen die Lärm- werte tags an der nördlichen Baugebietsgrenze des MI 1(Gebäude Bollwerkstraße 17) > 70 dB (A), hinter der Neuen Steinstraße am nördlichen Rand MI 2 und MI 3 sinken die Lärm-	

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Es wird beschlossen:
ab, in r des MI signature des MI signatu

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
				( Eichwerderstraße, Marien-	
				straße, Bollwerkstraße ) i. V.	
				m. einer stärkeren Verkehrsbe-	
				lastung infolge einer mit dem	
				Ausbau im Zusammenhang stehen-	
				den Änderung der Funktion der	
				Straße im Verkehrssystem der	
				Gemeinde. Die durchzuführende	
				Umweltprüfung wird die Auswir-	
				kungen der Planung ( Verkehrs-	
				verlagerung ) ermitteln. Das	
				BImSchG bestimmt seine Anwen-	
				dung auch für den Bau kommuna-	
				ler Straßen. Unter dem Ge-	
				sichtspunkt der Abwehr von	
				Lärmbeeinträchtigungen ist das	
				Schutzmodell des BImSchG anzu-	
				wenden. Grenzwertüberschrei-	
				tungen sind zwingend und vor-	
				rangig durch aktive Schall-	
				schutzmaßnahmen auszuglei-	
				chen.	
				Bei der 2. Ausbaustufe handelt	
				es sich um einen Straßenneu-	
				bau. Auch hier wird ein eige-	
				nes Planverfahren notwendig	
				sein. Ebenso ist das Lärm-	
				schutzmodell des BImSchG anzu-	
				wenden. Es ist sichergestellt,	
				dass die durch die östliche	
				Altstadtumfahrung hervorgeru-	
				fenen schädlichen Auswirkungen	
				ermittelt und bewertet werden	
				und einer abwägungsgerechten	
				Lösung innerhalb des Planver-	
				fahrens zugeführt werden.	

	ungsplan Nr. 134/1 "Töpferstr		T	1	T
Lfd.	Name des Behörde bzw.	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
Nr.	des TOB			(Abwägungsprozess)	Es wird beschlossen:
Nr.	Name des Behorde bzw. des TÖB	Datum	Wasserwirtschaft:  Hinweise: Innerhalb der bezeichneten Bebauungsplangrenzen werden keine stationären hydrologischen Einrichtungen des Landesumweltamtes Brandenburg unterhalten. Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grundund Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, Messstellen auf An-	Da die Auswirkungen bzw. immissionschutzrechtlichen Konflikte der östlichen Altstadtumfahrung in den späteren, eigenen Planverfahren bewältigt werden könnten, sieht dieses Bebauungsplanverfahren Nr. 134/1 "Töpferstraße" keine planerischen Lösungen vor.  Damit ist eine ausreichende Konfliktbewältigung gegeben.  Die Mitteilung, dass keine stationären hydrologischen Einrichtungen des LUA unterhalten werden sowie die Zustimmung zur Entwurfsplanung wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Hinweise zum Umgang mit möglich Messstellen und Pegeln anderer Betreiber wird zur Kenntnis genommen. Im Verfahren wurden keine Pegel oder Messstellen anderer Betreiber mitgeteilt.	die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
			ordnung durch die zuständige Wasserbehörde zu dulden. Die Errichtung und der Betrieb von Messanlagen im Sinne der		

- Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2009 / zur StVV-Sitzung am 24.09.2009

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			Ausübung des Gewässerkundlichen Landesdienstes sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen darf nicht eingeschränkt werden.  Zur Entwurfsplanung bestehen keine Bedenken.		
			<u>Naturschutz</u>		
			Innerhalb des Umkreises von 1000 m befinden sich weder Gebiete des Schutzgebietssystems "Natura 2000" noch gesetzlich geschützte Biotope nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.  Eine Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes ist auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht zu beurteilen.  Es werden Hinweise zum Artenschutz übermittelt.	Die Mitteilung wird zur Kennt- nis genommen. Die Verwaltung hat keine Er- kenntnis über eine Betroffen- heit der Belange des besonde- ren Artenschutzes im bisheri- gen Verfahren erlangt. Auf die Anwendung der unmittelbar gel- tenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnatur- schutzgesetzes (BNatSchG) wird in Form des Hinweises ohne Normcharakter Nr. 6.3 im Be- bauungsplan bereits hingewie-	die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
6.	Rathauspassage Eberswal- de Centerbüro Breite Straße 40 16225 Eberswalde	22.07.09	den, obwohl sich das Einkaufs-	Die Eigentümerin gehört zur sog. Öffentlichkeit und ist nach den Verfahrensvorschriften des BauGB behandelt worden.	
			Wir sehen einen Nutzungskon-	Die Stadt beabsichtigt kein Wohngebiet zu entwickeln, son-	

flikt zur ausgewiesenen Wohnbebauung östlich der Töpferstraße. Wie im Bebauungsplan ausgewiesen, läuft der gesamte Anlieferverkehr für die Rathauspssage Eberswalde über die Töpferstraße. Hier befinden sich zwei Anlieferbereiche, ein Bereich für die Mieher er Rossmann, Vögele u.s.w. Lärmschutz treffen. Die Rathauspassage. Die Anlieferbereiden anden en Wachtstunden und regulär ab ca. 5.30 Uhr. Während des Enladens von Waren und des Beladens von Leergut kommt es zu einer intensiven Lärmbelästigung.  Auf Grund der vorhandenen Genehmigungen in damit verhehmigungen für den Betrieb der Rathauspassage ist der Lieferverkehr, teilweise auch lieferverkehr, teilweise auch lieferverkehr, teilweise auch lieferberen zugewährleisten. Die Anlieferverkehr lich der Stellungnahme vom Leergut gewährleisten. Die Allieferber lein diese Informationen für jedermann zugänglich.		Datum 1	Kurzinhalt der Anregungen	_	
bebauung östlich der Töpfer- straße. Wie im Bebauungsplan ausgewiesen, läuft der gesamte Anlieferverkehr für die Rathauspssage Eberswalde über die Töpferstraße. Hier befin- den sich zwei Anlieferberei- che, ein Bereich für die Mie- ter Rossmann, Vögele u.s.w. und ein weiterer Bereich für die anderen Gewerbemieter der Rathauspassage. Die Anliefe- rungen erfolgen montags- sonnabends teilweise in den Nachtstunden und regulär ab ca. 5.30 Uhr. Während des Ent- ladens von Waren und des Bela- dens von Leergut kommt es zu einer intensiven Lärmbelästi- gung.  Auf Grund der vorhandenen Ge- nehmigungen für den Betrieb der Rathauspassage ist der Lieferverkehr, teilweise auch mit großen LKW, weiterhin zu gewährleisten. Die Anlieferbe- reiche befinden sich zum Teil für jedermann zugänglich.	Nr. des TOB			(Abwägungsprozess)	Es wird beschlossen:
Wohnungsbaufläche. Sollte im Bebauungsplan die Wohnvorrangigkeit festgestellt werden, muss bedacht werden, dass die Töpferstraße als öst-	Lfd. Name des Behörde bzw. des TÖB	fli beb str aus Anl Rat die den che ter und die Rat run son Nac ca. lad den ein gun  Auf neh der Lie mit gew rei dir Woh Sol Woh wer	auung östlich der Töpferaße. Wie im Bebauungsplan gewiesen, läuft der gesamte ieferverkehr für die hauspssage Eberswalde über Töpferstraße. Hier befinsich zwei Anlieferberei, ein Bereich für die Mie-Rossmann, Vögele u.s.w. ein weiterer Bereich für anderen Gewerbemieter der hauspassage. Die Anliefegen erfolgen montagsnabends teilweise in den htstunden und regulär ab 5.30 Uhr. Während des Entens von Waren und des Belas von Leergut kommt es zu er intensiven Lärmbelästig.  Grund der vorhandenen Gemigungen für den Betrieb Rathauspassage ist der ferverkehr, teilweise auch großen LKW, weiterhin zu ährleisten. Die Anlieferbeche befinden sich zum Teil ekt gegenüber der geplanten nungsbaufläche. Ite im Bebauungsplan die nvorrangigkeit festgestellt den, muss bedacht werden,	nimmt die Stadt Rücksicht auf die Rathauspassage und deren Anlieferbereiche. Die Lärmproblematik Lieferverkehr ist bekannt. Die Neubebauung im Plangebiet wird bauliche Maßnahmen und Vorkehrungen zum Lärmschutz treffen. Die Rathauspassage muss sicherstellen, dass sie die vorhandenen Genehmigungen einhalten. Die vorhandenen Straßenbreiten werden nicht verringert, der vorhandene Lieferverkehr bleibt berücksichtigt. Aus Sicherheitsgründen wurde zuzüglich zu den vorhandenen Verkehrsflächen planerisch ein Gehweg ergänzt.  Aussagen zu Anlieferverkehr, dessen Zeiten und damit verbundene Störungen sind auf Grund der Stellungnahme vom 18.03.2009 in den Entwurf der Begründung aufgenommen worden. Damit sind diese Informationen für jedermann zugänglich.	

Synopse vom 24.08.2009

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. 134/1 "Töpferstraße"

- Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2009 / zur StVV-Sitzung am 24.09.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 134/1 "Töpferstraße"

Lfd.	Name des Behörde bzw.	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
Nr.	des TÖB			(Abwägungsprozess)	Es wird beschlossen:
			Versorgungsbereiches einem starken Lieferverkehr unterliegt. Auch aus diesem Grunde muss die Straßenbreite (Baulinie MI 2) in bisherigen Umfang unbedingt erhalten bleiben.  Diese Bedenken wurden dem Stadtentwicklungsamt der Stadt Eberswalde bereits mit Schreiben vom 18.03.2009 bereits durch die 13. BeteiligungsKG c/o BerlinKonzept mitgeteilt.		

Weitere Hinweise aus eigener Erkenntnis:

1). Gem. dem Einzelhandels-Zentrenkonzept 2007 ist zum Schutz des Zentralen Versorgungsbereiches Stadtmitte die Textliche Festsetzung Nr. 1.4 abgeleitet worden.

Sie lautet bisher: Im gesamten Mischgebiet ( MI 1, MI 2 und MI 3 ) sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Einzelhandelsbetriebe nur bis zu einer jeweiligen Verkaufsfläche von 100 m² nur ausnahmsweise zulässig.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 5 BauNVO

Diese Festsetzung ist rechtlich zu unbestimmt. Eine Verkaufsflächenbegrenzung ohne Bezug auf einen bestimmten Be triebstyp ist rechtlich nicht abgesichert.

Der planerische Wille bzw. die planerische Steuerung des Einzelhandels soll nun durch folgende Festsetzungsformulierung rechtssicher an Stelle der bisherigen Festsetzung Nr. 1.4 in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

- 1.4.1 Im gesamten Mischgebiet ( MI 1, MI 2 und MI 3 ) sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
- 1.4.2 Ausnahmsweise zulässig sind Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs mit den nahversor-

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. 134/1 "Töpferstraße"

- Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2009 / zur StVV-Sitzung am 24.09.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt Bebauungsplan Nr. 134/1 "Töpferstraße"

gungsrelevanten Sortimenten:

- Nahrungs- und Genussmittel,
- Getränke und Tabakwaren;
- kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel; Wasch, Putz- und Reinigungsmittel;
- Arzneimittel; Reformwaren;
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel;
- Zeitschriften und Zeitungen;
- Blumen, Pflanzen (nicht aber: Sämereien und Düngemittel.
- 1.4.3 Ausnahmsweise zulässig ist nicht zentrenrelevanter Einzelhandel, auch mit einem zentrenrelevanten Randsortiment.
- 1.4.4 Zentrenrelevante Sortimente im Sinne von 1.4.3 sind:
  - Bekleidung
  - Schuhe
  - Lederwaren und Reisegepäck
  - Uhren und Schmuck
  - elektrische Haushaltsgeräte
  - Haushaltsgegenstände a. n. g
  - Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
  - Telekommunikationsgeräte
  - Unterhaltungselektronik
  - bespielte Ton- und Bildträger
  - keramische Erzeugnisse und Glaswaren
  - Kurzwaren, Ausgangsmaterial für Handarbeiten, Stoffe
  - Haus- und Tischwäsche
  - Vorhänge und Gardinen
  - Antiquitäten und antike Teppiche
  - Teppiche, Brücken und Läufer (ohne Meterware)
  - Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel, ohne Boote)
  - Bücher
  - Augenoptik
  - Foto- und optische Erzeugnisse
  - medizinische und orthopädische Artikel
  - Musikinstrumente und Musikalien
  - Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken,

Münzen und Geschenkartikel

Synopse vom 24.08.2009

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. 134/1 "Töpferstraße"

- Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2009 / zur StVV-Sitzung am 24.09.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt Bebauungsplan Nr. 134/1 "Töpferstraße"

- Spielwaren
- medizinische und orthopädische Artikel
- Baby- und Kleinkindartikel
- Geschenkartikel
- Sex-/Erotikartikel
- Waffen und Munition

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

Im Zuge der Prüfung, ob eine ausnahmsweise Zulässigkeit begründet ist, ist die beantragte Verkaufsflächengröße ein Prüfkriterium, auch für die nicht-zentrenrelevanten Sortimente, so dass über die Ausnahmeregelung die Steuerung der Verkaufsflächengröße gegeben ist.

Eberswalde, den

Unterschrift